

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 499/2001
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	11.09.2001	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	25.10.2001	Beratung
Rat	08.11.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Verwendung der Zuweisung zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2001

Beschlussvorschlag

1.
Der Stadtverband für Entwicklungszusammenarbeit erhält zur Förderung von eigenen Maßnahmen und Maßnahmen seiner Mitglieder einen Zuschuss von **38.000,-- DM** aus Mitteln der pauschalierten Zuweisung zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2001.

2.
Der Betrag der Landeszuweisung in Höhe von **15.075,00 DM** ist unter Hinweis auf den Ratsbeschluss vom 23.06.1998 für Veranstaltungen und Sachmittel zur Durchführung des Agenda-Prozesses entsprechend den Förderungsrichtlinien des Landes NW einzusetzen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach hat eine pauschalierte Zuweisung zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 GFG 2000 in Höhe von **53.075,00 DM** erhalten (Bewilligungsbescheid siehe Anlage 1).

Der Vorstand des Stadtverbandes für Entwicklungszusammenarbeit Bergisch Gladbach beschloss in seiner Sitzung am 21.06.2001 **38.000,-- DM** aus der Landesförderung für die Förderung seiner eigenen Projekte und auch zur Förderung von Projekten seiner Mitglieder zu beantragen. Der Zuschussantrag vom 25.06.2001 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Das im Zuschussantrag angesprochene **Arbeitsgruppenheft**, das aktuelle Informationen über die Mitgliederstruktur des Stadtverbandes für Entwicklungszusammenarbeit und die Arbeitsansätze der einzelnen Gruppen enthält, wird mit den Sitzungsunterlagen übersandt.

Unter Hinweis auf den Ratsbeschluß vom 23.06.1998 zur „Lokalen Agenda 21 (Vorlage zu TOP A 19, Drucksachen-Nr. 5/01/690a) sollte der darüber hinaus zur Verfügung stehende Betrag aus der Landeszuweisung in Höhe von **15.075,00 DM** für Veranstaltungen und Sachmittel zur Umsetzung des Agenda-Prozesses in Anspruch verwendet werden.

Der Einsatz von Mitteln aus der pauschalierten Landeszuweisung nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2001 für Konzepte und Maßnahmen zur Verwirklichung „der lokalen Agenda 21“ ist nach den Förderrichtlinien des Landes NW zulässig.

Die Verwendung des Betrages von 15.075,00 DM wird voraussichtlich erst 2002 kassenwirksam und ist aus haushaltsrechtlichen Gründen im Haushaltsplan 2002 zu veranschlagen.

Die Bürgermeisterin empfiehlt dem Rat, der vorgeschlagenen Verteilung des Zuschusses zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zuzustimmen.